

**Informationsblatt
Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge
Möglichkeiten**

Gegenständliches Informationsblatt soll Orientierung dafür anbieten, wenn jemand ukrainischen oder anderen hilfsbedürftigen Flüchtlingen insbesondere privaten Wohnraum kostenlos zur Verfügung stellen oder vermieten möchte. Die hilfsbedürftigen Flüchtlinge können in diesen Fällen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss (Familien max. € 300,- und Einzelpersonen max. € 150,-) und ein monatliches Verpflegungsgeld (Erwachsene max. € 215,- und Kinder max. € 100,-) erhalten. Die Leistungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde auf ein bekannt zu gebendes Konto der hilfsbedürftigen Flüchtlinge (nicht an den Vermieter) ausbezahlt. Im Bedarfsfall kann zusätzlich € 150,- Bekleidungshilfe und für Schulkinder ein Schulbedarfszuschuss von € 200,- pro Jahr gewährt werden.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

1. Sie wollen Ihre Wohnung hilfsbedürftigen Flüchtlingen kostenlos zur Verfügung stellen

In diesem Fall gewährt die Bezirksverwaltungsbehörde den hilfsbedürftigen Flüchtlingen auf Antrag das oben angeführte Verpflegungsgeld. Ein Mietzuschuss wird nicht gewährt, weil dazu die Vorlage eines Mietvertrages (oder Prekariatsvertrages) mit der ersichtlichen Miethöhe erforderlich ist.

Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 – 15000.

2. Sie wollen Ihre Wohnung selbst an hilfsbedürftige Flüchtlinge vermieten

In diesem Fall gewährt die Bezirksverwaltungsbehörde den hilfsbedürftigen Flüchtlingen auf Antrag den oben angeführten Miet- und Verpflegungszuschuss. Für den Mietzuschuss muss die leistungsbeziehende Person der Bezirksverwaltungsbehörde einen Mietvertrag (oder Prekariatsvertrag) mit der ersichtlichen Miethöhe vorlegen. Mit diesen monatlichen Zuwendungen müssen die hilfsbedürftigen Flüchtlinge ihren Mietverpflichtungen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Das Land NÖ übernimmt keine Haftungen für ausstehende Mietforderungen.

Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 – 15000 oder die Bezirksverwaltungsbehörde.

3. Sie stellen Ihre Wohnung lieber Betreuungsorganisationen zur Verfügung

Möchten Sie Ihre Wohnung/Unterkunft weder kostenlos zur Verfügung stellen bzw. privat vermieten noch selbst als Flüchtlingsunterkunft führen, besteht die Möglichkeit Ihr Objekt an einen möglichen Vertragspartner des Landes zu vermieten, der Flüchtlingsunterkünfte betreibt.

Suchen sie eine derartige Betreuungsorganisation, melden Sie sich bitte unter der Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 - 15000.

4. Sie wollen Ihr Mietobjekt doch selbst als Flüchtlingsunterkunft führen

Wenden Sie sich bitte an die Mailadresse noehilft@noel.gv.at oder unter der Hotline +43 (0) 2742/9005 - 15000. In diesem Fällen wird das Land NÖ mit Ihnen einen Betreuungsvertrag abschließen. Sie können sich über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen auch unter <https://www.noel.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Grundversorgung.html> im Downloadbereich erkundigen.